



Foto: Pixelfoto.de / Gerd Altmann

Die Causa Pechstein

Eine Bestandsaufnahme aus juristischer Perspektive

Claudia Pechstein ist im Jahre 2009 wegen angeblichen Dopings für zwei Jahre gesperrt worden. Bis heute setzt sich die Wintersportlerin gegen die damals verhängte Wettkampfsperre zur Wehr. Der status quo im Überblick:

I. Maßgeblicher Sachverhalt

Einen Tag vor Beginn der Eisschnelllauf-Mehrkampf-Weltmeisterschaften 2009 im norwegischen Hamar wurden von sämtlichen gemeldeten Athleten Blutproben zu Screeningzwecken genommen; dies vor dem Hintergrund des zum damaligen Zeitpunkt vom Internationalen Eisschnelllaufverband (ISU) statuierten Blutprofilierungsprogramms. Im Rahmen des Blutprofilierungsprogramms erfasste die

ISU neben anderen Blutparametern auch Hämoglobinwert, Hämatokritwert und die relative Retikulozytenzahl. Bei Claudia Pechstein wurde ein Retikulozytenwert von 3,49% festgestellt. Dadurch veranlasste weitere Blutproben einen Tag später brachten Retikulozytenwerte von 3,54% bzw. 3,38% zum Vorschein. Nach Auffassung der ISU erstreckte sich der Normbereich von Retikulozytenwerten indes von 0,4% bis 2,4%. Die bei Pechstein gemessenen, den Normbereich überschreitenden Retikulozytenwerte könnten - so die Argumentation der ISU - einzig durch Doping, mithin die Einnahme einer verbotenen Substanz oder die Anwendung einer untersagten Methode, erklärt werden. Pechstein hingegen berief sich von Beginn an auf eine - inzwischen in ihrer Familie nachgewiesene - Blutanomalie. Eine positive Dopingprobe Pechsteins existiert nicht.

II. Der bisherige Instanzenzug im Überblick

05.03.2009. Die ISU erhebt bei der ISU-Disziplinarkommission Klage gegen Claudia Pechstein wegen eines angeblichen Verstoßes gegen Art. 2.2 der ISU Anti-Doping-Rules. Ihr wird der Gebrauch einer verbotenen Methode (Blutdoping) vorgeworfen. Die ISU beantragt eine Wettkampfsperre von mindestens zwei Jahren.

01.07.2009. Die ISU-Disziplinarkommission gibt der Klage der ISU statt und sperrt Pechstein für zwei Jahre. Die von Pechstein zu ihrer Verteidigung dargelegten vielfältigen Gründe werden als nicht überzeugend qualifiziert.

21.07.2009. Pechstein ruft den Internationalen Sportgerichtshof (CAS) an und wendet sich gegen die Entscheidung der ISU-Disziplinarkommission vom 01.07.2009.

27.07.2009. Pechstein begehrt vor dem CAS im einstweiligen Rechtsschutz die Aussetzung der Vollziehung der Entscheidung der ISU-Disziplinarkommission vom 01.07.2009, hilfsweise die Zulassung zu von der ISU veranstalteten Eisschnelllaufwettbewerben sowie weiter hilfsweise die einstweilige Zulassung zu sämtlichen Trainingsveranstaltungen und Trainingseinrichtungen.

04.09.2009. Der CAS gibt dem Antrag Pechsteins im einstweiligen Rechtsschutz teilweise statt. Pechstein ist berechtigt, bis zur Entscheidung in der Hauptsache an sämtlichen vom Deutschen Eisschnelllaufverband (DESG) oder einem Verein genehmigten oder organisierten Trainingsveranstaltungen teilzunehmen.

05.09.2009 / 19.11.2009. Pechstein begehrt erneut Eilrechtsschutz vor dem CAS, um vorläufig zu allen Weltcup-Eisschnelllaufwettbewerben der ISU und des DESG zugelassen zu werden. Beide Anträge werden abgelehnt.

25.11.2009. Der CAS weist die Berufung Pechsteins

gegen die Entscheidung der ISU-Disziplinarkommission zurück (CAS, Entscheidung vom 25.11.2009, Az.: CAS 2009/A/1912&1913).

07.12.2009. Pechstein stellt Eilantrag beim Schweizerischen Bundesgericht, um die Startberechtigung für den Weltcup in Salt Lake City zu erwirken. Dem Eilantrag wird mit Verfügungen vom 07.12.2009 und vom 10.12.2009 stattgegeben. Weitere Anträge Pechsteins werden mit Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts vom 11.12.2009, 22.12.2009, 26.01.2010, 23.04.2010 und 22.07.2010 abgelehnt.

10.02.2010. Das Schweizerische Bundesgericht weist eine seitens Pechstein mit Schriftsätzen vom 07.12.2009 und 11.01.2010 eingelegte Beschwerde gegen die Entscheidung des CAS vom 25.11.2009 ab.

04.03.2010. Pechstein legt beim Schweizerischen Bundesgericht Revision ein und beantragt – unter Zurückverweisung der Sache an den CAS – die Aufhebung der Entscheidung des CAS vom 25.11.2009.

28.09.2010. Das Schweizerische Bundesgericht weist die Revision Pechsteins vom 04.03.2010 zurück (Schweizerisches Bundesgericht, Entscheidung vom 28.09.2010, Az.: 4A_144/2010).

September 2011. Pechstein erstattet Selbstanzeige. Ein weiteres Dopingverfahren wird nicht eingeleitet.

28.12.2012. Pechstein verklagt die ISU und den DESG vor dem Landgericht München I auf Schadensersatz in Millionenhöhe.

26.02.2014. Das Landgericht München weist die Schadensersatzklage Pechsteins ab. Auch wenn es die in zwischen Pechstein und den Verbänden geschlossenen Athletenvereinbarungen enthaltene Schiedsklausel für unwirksam hält, sieht sich das Landgericht München an den Schiedsspruch des CAS gebunden (LG München I, Urteil vom 26.02.2014, Az.: 37 O 28331/12).



Foto: Pixelio.de / w.r.wagner

15.01.2015. Auf Berufung Pechsteins judiziert das Oberlandesgericht München in Gestalt eines Zwischenurteils, dass die vor den staatlichen Gerichten erhobene Schadensersatzklage Pechsteins zulässig sei, der Schiedsspruch des CAS einer Entscheidung in der Sache mithin nicht entgegenstehe. Dieser sei wegen Verstoßes gegen den *ordre public* nicht anerkennungsfähig. Es liege ein Missbrauch von Marktmacht vor, wenn ein marktbeherrschender Sportverband die Zulassung zu einem von ihm ausgerichteten Wettkampf von der Zustimmung zu einer Schiedsvereinbarung zu Gunsten des CAS abhängig mache. Denn die Vorgaben für die Besetzung des für eine konkrete Streitigkeit zwischen Verbänden und Athleten zuständigen CAS-Kollegiums begründe ein strukturelles Übergewicht der Verbände, welches die Neutralität des CAS grundlegend in Frage stelle. Das Oberlandesgericht München hat die Revision gegen das Zwischenurteil zugelassen (OLG München, Urteil vom 15.01.2015, Az.: U 1110/14 Kart). Die Revision der ISU ist derzeit beim Bundesgerichtshof anhängig.

III. Rechtliche Einordnung

Juristische Spielwiese der Causa Pechstein sind zunächst die Beweisanforderungen im sportverbandlichen Dopingverfahren. Das Hauptaugenmerk liegt dabei auf dem Verschulden des Sportlers. Streitig ist schon, ob die Sanktionierung eines Athleten wegen eines Dopingvergehens ein Verschulden überhaupt voraussetzt. Soweit ein Verschulden für erforderlich gehalten wird, ist zu erörtern, welcher der am sportverbandlichen Dopingverfahren beteiligten Parteien – Sportler oder Verband – die Darlegungs- und Beweislast für ein (fehlendes) Verschulden obliegt. Der Problematik der Darlegungs- und Beweislastverteilung wohnt zugleich die Frage inne, ob das strafrechtliche Institut der Unschuldsvermutung im grundsätzlich zivilrechtlich geprägten sportverbandlichen Dopingverfahren Platz greift.

Es ist dem Grunde nach zwischen der direkten und der indirekten Nachweismethode zu unterscheiden.

Die direkte Nachweismethode zeichnet sich durch die Existenz einer positiven Dopingprobe aus. Das vom CAS seit jeher vertretene und im Welt-Anti-Doping-Code (WADC) abgebildete Prinzip der *strict liability* knüpft an einen positiven Dopingbefund unmittelbar die Rechtsfolge Sperre, ohne dass es auf Tatbestandsseite auf ein Verschulden des betroffenen Athleten ankäme. Einzig auf Rechtsfolgenreite vermag sich ein geringes oder gar fehlendes Verschulden des Sportlers auszuwirken, etwa in Gestalt der Reduzierung der vorgesehenen Regelsperre. In der deutschen sport-

rechtlichen Literatur wie auch der Rechtsprechung sind – zu Recht – erhebliche Bedenken gegen eine reine *strict liability* geäußert und andere Ansätze diskutiert worden. Zahlreiche Autoren wie auch Instanzgerichte plädieren für die Anwendung der Grundsätze des Anscheinsbeweises. Danach begründet eine positive Dopingprobe den Beweis des ersten Anscheins für einen schuldhaften Verstoß des Athleten gegen Anti-Doping-Bestimmungen. Der Sportler kann den Anscheinsbeweis erschüttern, soweit er die ernsthafte Möglichkeit eines atypischen Geschehensablaufs vorträgt. Gelingt die Erschütterung, muss der Verband den Vollbeweis für ein schuldhaftes Handeln des Sportlers führen.

Bei der indirekten Nachweismethode fehlt es an einem positiven Dopingbefund. Vielmehr wird von vermeintlich abnormalen Blut- und Steroidprofilen, d.h. bei Über- oder Unterschreiten vorab festgelegter Grenzwerte, auf einen angeblichen Dopingmissbrauch geschlossen. Auf diese Weise sollen Schwächen der direkten Nachweismethode – etwa die Verschleierung von Dopingsubstanzen durch Gegenmittel – ausgemerzt werden. Die indirekte Nachweismethode findet ihre normativen Grundlagen in dem WADC sowie den diesen flankierenden *Athlete Biological Passport Operating Guidelines*, welche zum 01.01.2010 – und damit kurz nach der Sanktionierung Pechsteins – in Kraft getreten sind.

Bei der Causa Pechstein handelt es sich um den ersten Fall überhaupt, in welchem die indirekte Nachweismethode öffentlichkeitswirksam praktiziert wurde und in einer Sperre der betroffenen Athletin mündete. Kurz darauf wurden insbesondere auch im Radsport Dopingsanktionen auf Basis eines Blutpass-Programms verhängt.

Durch das Inkrafttreten der *Athlete Biological Passport Operating Guidelines* ist die Situation des Sportlers zumindest geringfügig verbessert worden. Denn der Ausspruch einer Dopingsanktion gestützt auf die indirekte Nachweismethode unterliegt seither strengeren Voraussetzungen.

Die juristische Aufarbeitung der Causa Pechstein durch die Schiedsgerichte wie auch durch die staatlichen Gerichte hat inzwischen weitere interessante Fragen des Sportrechts jenseits der eigentlichen Dopingproblematik zum Vorschein gebracht. Diese könnten das gesamte Konzept der Sportverbandsgerichtsbarkeit zu erschüttern geeignet sein. Zuvorderst hat der Bundesgerichtshof nunmehr darüber zu befinden, ob Sportler an eine in einer Athletenvereinbarung enthaltene Schiedsvereinbarung gebunden sind. Das Oberlandesgericht München hat dieses unter bestimmten – im Fall Pechstein vorliegenden Voraussetzungen – verneint. Im

Foto: Istockphoto.com



Claudia Pechstein ist eine der erfolgreichsten Eisschnellläuferinnen aller Zeiten. Am 6. und 7. Februar 2009 wurden bei ihr erhöhte Retikulozytenwerte im Blut gemessen. Seit dem bewegt der Fall Pechstein die Gemüter.

Falle der Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung wäre – wie es die sportverbandlichen Regelwerke typischerweise wünschen – der Weg vor die staatlichen Gerichte versperrt. Die Kontrolle eines erlassenen Schiedsspruchs und dessen Aufhebung durch die staatlichen Gerichte wären lediglich in engen Grenzen möglich. Erweise sich die Schiedsvereinbarung hingegen als unwirksam, könnte der Athlet ein staatliches Gericht anrufen und gegen ihn verhängte Sanktionen dort überprüfen lassen.

IV. Fazit

Die Causa Pechstein scheint noch lange nicht an ihrem Ende angelangt zu sein. Für das Sportrecht bedeutende Fragen könnten erstmals dem Votum eines staatlichen Obergerichts zugeführt werden, namentlich:

- Sind in Athletenvereinbarungen enthaltene Schiedsvereinbarungen zu Gunsten der Sportschiedsgerichtsbarkeit als wirksam zu qualifizieren?
- Ist es zulässig, eine Dopingsanktion – zumal in Gestalt der u.a. in die Berufsfreiheit des Profisportlers eingreifenden Sanktion der Sperre – einzig auf Grundlage eines (vermeintlichen) indirekten Nachweises zu verhängen?
- Hat der Sportler im Falle der Verhängung einer rechtswidrigen Dopingsanktion gegen den die Dopingsanktion aussprechenden Verband Anspruch auf Schadensersatz?

Sollte der Bundesgerichtshof die Entscheidung des Oberlandesgerichts München vom 15.01.2015 bestätigen, wäre der Weg für eine Befassung staatlicher Gerichte mit dem Schadensersatzverlangen Pechsteins frei. Ein Schadensersatzan-

spruch dürfte tatbestandlich voraussetzen, dass Pechstein im Jahre 2009 zu Unrecht gesperrt worden ist. Die indirekte Nachweismethode wäre mithin zumindest inzident durch das staatliche Gericht zu würdigen. Es bleibt spannend!

Zur Person

Dr. Thomas Durchlaub, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht sowie für Steuerrecht, ist Inhaber und Partner der Sozietät haas und partner, Bochum.



Foto: Dr. Durchlaub



Foto: Dr. Wilkmann

Dr. Johannes Wilkmann ist Rechtsanwalt in selbiger Sozietät. Er hat das Weiterbildungsstudium Sportrecht an der FernUniversität Hagen absolviert und ist als Autor von sportrechtlichen Studienskripten und Korrektor von sportrechtlichen Einsendeaufgaben an der FernUniversität Hagen tätig.

Die Sozietät haas und partner ist auf das Wirtschaftsrecht sowie das Sportrecht spezialisiert. haas und partner berät Sportler beim Einstieg in die Profikarriere und begleitet diese über das Karriereende hinaus, um einen sorgenfreien Übergang in die Karriere nach der Karriere zu ermöglichen.